

# Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

## I. Allgemeines

### 1. Maßgebende Bedingungen

- Die Rechtsbeziehung zwischen der Fa. Beeck Küchen GmbH, nachfolgend "Verkäuferin" genannt, und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
2. Sollten einzelne Teile nachstehender Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen.
3. Erfüllungsort ist für beide Teile hinsichtlich aller Verbindlichkeiten Bad Oeynhausen.
4. Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand Bad Oeynhausen vereinbart.

## II. Angebot

1. Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Bezugnahmen auf Angaben und Abbildungen in Katalogen und Preislisten dienen nur der Veranschaulichung und verpflichten uns nicht zu bild- oder maßgetreuer Belieferung. Zusicherungen, mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Werden nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die eine ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages nicht gesichert erscheinen lassen, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen einzustellen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Sicherheit zu verlangen.
3. Preise verstehen sich bei Selbstabholung in Euro, ab Lager oder Werk. Alle Notierungen sind freibleibend. Bei Anlieferung durch uns berechnen wir anteilige Anfuhrkosten. Maßgeblich sind stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer.

## III. Lieferung

1. Höhere Gewalt (Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen) entbinden uns von der Einhaltung vereinbarter Liefertermine für die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörung.
2. Es gelten die branchenüblichen Lieferfristen. Genaue Lieferzeiten werden von uns im Einzelfall nach bestem Ermessen genannt. Bei Lieferzeitüberschreitung steht dem Käufer ein Anspruch auf Schadensersatz nicht zu. Ohne anders lautende Vereinbarungen sind bestellte Waren vom Käufer sofort bei Liefermöglichkeit abzunehmen. Ist der Käufer uns gegenüber mit der Erfüllung von Verpflichtungen in Verzug, so verlängert sich unsere Lieferfrist ihm gegenüber um den Zeitraum des Verzuges. Werden auf Abruf gekaufte Waren nicht rechtzeitig abgerufen oder abgenommen, können wir die versandfertige Ware in Rechnung stellen und entweder liefern oder auf Kosten und Gefahr des Käufers lagern.
3. Verweigert der Käufer grundlos die Abnahme des Liefergegenstandes, so können wir dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 8 Tagen setzen mit der Erklärung, dass wir nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehnen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert. Verlangen wir Schadensersatz so beträgt dieser 25 % des jeweiligen Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist. Dem Käufer bleibt in diesen Fällen der Nachweis eines geringeren Schadens ausdrücklich vorbehalten.
4. Die Lieferung geschieht nach unserer Wahl per LKW, per Bahn oder Post auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Für Bruch oder Beschädigung irgendwelcher Art des Transportes wird keinerlei Haftung übernommen. Auch bei vereinbarter Frachtlieferung gilt der Versand ab Werk auf Gefahr des Empfängers ohne Haftungsübernahme von Transport Schäden. Lieferungen an den Endverbraucher aufgrund von Versandvorschriften des Käufers werden mit einem Zuschlag von 5% abgefertigt. Versicherung muß extra verlangt werden und geht zu Lasten des Käufers. Für Verpackungsspesen bei Expreß und Postversand gilt ein Zuschlag als vereinbart.
5. Bei allen Aufträgen sind wir berechtigt, Teillieferungen zu machen und zu berechnen, die jeweils bei Fälligkeit der einzelnen Rechnungen zu bezahlen sind.

## IV. Zahlungsbedingungen

Bei Kreditgewährung an inländische Käufer hat die Bezahlung in bar unbeschadet des Wareneingangs innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu erfolgen. Als Rechnungsdatum gilt spätestens der Tag des Versandes. Zahlungen werden stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet. Für noch zuliefernde Waren können wir Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen fordern. Kommt der Käufer dem nicht nach, steht uns das Recht zu, nach Fristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder unter Berechnung der von uns gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Als Barzahlungen gelten nur Kassenzahlungen und Überweisungen. In Zahlung genommene Schecks oder Wechsel gelten erst nach Einlösung als Erfüllung. Schecks und Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber, und letzteren nach Vereinbarung herein. Die Wechsel sind auf einem Landeszentralbankplatz zahlbar zu stellen. Wechselkosten und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Für Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt.

Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung werden bankmäßige Zinsen und Provisionen berechnet, ohne daß es einer formellen Inverzugsetzung bedarf. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten. Geht ein vom Käufer gegebener Wechsel oder Scheck zu Protest, werden sämtliche noch offenstehende Zahlungen sofort fällig. Weitere Wechsel oder Schecks mit späteren Fälligkeitsterminen sind dann vom Käufer sofort in bar zu zahlen.

Kommt ein Käufer in Zahlungsverzug, gehen seine Wechsel oder Schecks zu Protest, oder wird nach Abschluss des Liefervertrages bekannt, daß die Vermögensverhältnisse des Käufers ungünstig sind oder sich verschlechtern, so werden sämtliche noch offene Forderungen, auch solche die gestundet wurden, sofort fällig. Wir sind in diesem Fall, ohne daß dem Käufer deshalb ein Rücktrittsrecht zusteht, ohne weiteres berechtigt, die sofortige Barzahlung aller offenen Rechnungen und auch später fällige Wechsel oder Schecks zu verlangen, oder die Herausgabe der gelieferten Waren.

Für noch zu liefernde Waren können wir Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung fordern. Kommt der Käufer dem nicht nach, steht uns das Recht zu, ohne Fristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder unter Berechnung der von uns gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Auf-

hebung einer Kreditgewährung -auch innerhalb der Zahlungsfristen entsprechend diesen Zahlungsbedingungen- bleibt dem Verkäufer jederzeit vorbehalten. Dieser ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen eine nach seinem Urteil ausreichende Sicherstellung zu verlangen. Ohne eine derartige Sicherstellung wird die Forderung sofort fällig.

An unsere Vertreter können Rechnungen mit schuldbefreiender Wirkung nur gegen Vorlage einer von uns erteilten schriftlichen Inkassovollmacht gezahlt werden. Hat der Käufer Vorleistungen in Form von Barzahlung etc. geleistet, so findet eine Verzinsung nicht statt.

Im Exportgeschäft hat die Bezahlung stets netto ohne Abzug zu erfolgen. Im Übersee-geschäft erfolgt die Zahlung durch unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv und innerhalb Eurpoas durch Kasse gegen Dokumente.

## V. Gefahrübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht -auch bei Franco-Lieferung- spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Wir bewirken auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen, die dieser verlangt. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, entgegenzunehmen.

## VI. Gewährung und Haftung

1. Wird die verkaufte Ware vor Lieferung besichtigt, so gilt die Ware als abgenommen. Offensichtliche Abweichungen zwischen bestellten oder geliefertem Gegenstand gelten als genehmigt. Im übrigen gilt eine einjährige Gewährleistungsfrist für den Zeitraum ab Ablieferung.
2. Ist der Liefergegenstand nachweislich mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so können wir nach unserer Wahl zunächst die Ware nachbessern oder Ersatzliefern. Ist zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit die Einsendung des Liefergegenstandes an das Werk erforderlich, so erfolgt die Nachlieferung unter dem Vorbehalt, dass die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes durch das Lieferwerk bestätigt wird. Die Ersatzlieferung erfolgt in einem solchen Fall nur gegen Rechnungsstellung. Bei Unmöglichkeit, mehrfachen Fehlschlagens oder unzumutbarer Verzögerung der Ersatzlieferung kann der Käufer seinerseits in Ansehung des mangelhaften Artikels wandeln oder vom Verträge zurücktreten.
3. Offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereit zu halten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber uns aus.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Gebrauchsartikel, die unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung geliefert werden.

Bei allen Einsendungen oder Rücksendungen ist der Lieferschein beizufügen. Die aus Anlass einer nicht gerechtfertigten Mängelrüge erwachsenden Transportkosten trägt der Käufer.

## VII. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis der Käufer unsere sämtlichen bereits entstandenen und zukünftig noch entstehenden Forderungen aus unserer Geschäftsvereinbarung mit ihm vollständig bezahlt hat. Insbesondere bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich sämtlicher Nebenforderungen, gegebenenfalls bis zur Einlösung der Schecks, Kunden- oder Eigenwechsel, bei laufender Rechnung bis zum vollständigen Kontoausgleich. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer für bestimmte von ihm bezeichnete Lieferung Zahlung leistet.

Wird die Ware mit einer anderen beweglichen Ware dergestalt verbunden, dass beide wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, steht uns das Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der mit ihr verbundenen Sache zu. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen den Abnehmer erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, daß der Käufer ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen namhaft macht und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Verkäufer, nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Waren zu verlangen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Verträge vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Alle Kosten der Rückgabe und Rücknahme sowie die Behebung etwaiger Beschädigungen aufgrund mangelnder Verwahrung gehen zu Lasten des Käufers. Im Falle der Nichterfüllung durch den Käufer haben wir das Recht, die Räume oder Plätze zu betreten, in denen sich die gelieferten Gegenstände befinden und diese ohne vollstreckbaren Titel an uns zu nehmen, auch wenn sie mit dem Gebäude oder Platz fest verbunden sind. Ausbalkkosten oder Beschädigungen an Fußboden usw. Gehen zu Lasten des Käufers.

## VIII. Aufrechnung

Zur Aufrechnung ist der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgelegten Forderungen befugt.

## IX. Rechtsgültigkeit

Wird gerichtsseitig die Nichtigkeit oder Rechtsungültigkeit einer einzelner Vertragsbestimmungen festgestellt, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der anderen Bedingungen nicht berührt.

## X. Änderungen

Eine Änderung seines Geschäftssitzes sowie die Änderung der Rechtsform seines Unternehmens hat der Käufer innerhalb von 3 Tagen nach Vornahme anzuzeigen. Der Verkäufer ist berechtigt, in einem solchen Fall sofortige Zahlung von noch ausstehenden Forderungen zu verlangen und vom Verträge zurückzutreten. Der Käufer darf die gelieferte Ware nur mit Zustimmung des Verkäufers in ein umgewandeltes oder neu gegründetes Unternehmen einbringen.